

Antrag auf Verlängerung zum BNI-Chapter

BNI-Fax

1 Person, Beruf und Tätigkeit des Bewerbers

Name	
Firma	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon	Fax
Mobil	
E-Mail	
Webseite	
Produkte und/oder Dienstleistungen (beschreiben Sie Ihre Kernkompetenz)	
Welchen anderen Netzwerk-Organisationen gehören Sie an?	

2 BNI-Marketingprogramm

Beantragte Berufssparte		
Dauer der Teilnahme	<input type="checkbox"/> 2 Jahre	<input type="checkbox"/> 1 Jahr
Jahresbeitrag	€ 1.380,-	€ 780,-
20% Mehrwertsteuer	€ 276,-	€ 156,-
Rechnungsbetrag	€ 1.656,-	€ 936,-

3 Zahlung

Banküberweisung bar Lastschrifteinzug
(siehe Rückseite)

BNI-Bankverbindung:

Wichtiger Hinweis:

Der jährliche Betrag für die Verlängerung der Teilnahme am BNI-Marketingprogramm ist 30 Tage vor Ablauf der bisherigen Mitgliedschaftsdauer zur Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung nicht vor dem ersten Meeting nach Ablauf der bisherigen Mitgliedschaftsdauer, ist ein Verspätungszuschlag

von € 20 geschuldet. Die Treffen der BNI-Chapter finden wöchentlich statt und beginnen pünktlich um 7.00 Uhr morgens und enden um 8.30 Uhr. Die Mitglieder sind verpflichtet, rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Ende des Treffens hieran teilzunehmen.

4 Mitarbeit im Chapter

Von allen Mitgliedern wird erwartet, aktiv in einer Führungsposition im Führungsteam bzw. erweiterten Führungsteam mitzuarbeiten:
Welche Funktion im Führungsteam bzw. erweiterten Führungsteam sind Sie bereit zu übernehmen?

- Chapter-Direktor Mitglieder-Koordinator Schatzmeister
 Mitgliederausschuss Besucherbetreuer Trainingskoordinator
 Eventkoordinator

Begründung:

5 Ehrenkodex

1. Ich werde meine Produkte und Dienstleistungen stets in der zugesagten Qualität und zum zugesagten Preis liefern.
2. Ich werde den Mitgliedern und den von ihnen empfohlenen Interessenten gegenüber aufrichtig sein.
3. Ich werde gegenseitiges Wohlwollen und Vertrauen sowohl unter den BNI-Mitgliedern als auch zwischen den BNI-Mitgliedern und den von ihnen empfohlenen Interessenten fördern.
4. Ich verpflichte mich, mit den mir empfohlenen Interessenten Kontakt aufzunehmen.
5. Ich werde den Ehrenkodex meines Berufes achten und ihn einhalten.*
6. Ich werde BNI-Mitgliedern stets positiv und hilfsbereit gegenüberstehen.

* (Liegt ein schriftlicher Verhaltenskodex einer Berufsgruppe vor, ergänzt dieser den Punkt 5.)

Mit der Unterzeichnung dieses Antrages auf Verlängerung akzeptiere ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich und verpflichte mich, den Ehrenkodex und die BNI-Regeln einzuhalten und die Pflichten zu erfüllen.

Datum	Unterschrift des Antragstellers
-------	---------------------------------

Vielen Dank für Ihren Antrag auf Verlängerung. Dieser wird vom Mitgliederausschuss geprüft. Die Verlängerung Ihrer Teilnahme am BNI-Marketingprogramm erfolgt nach positiver Antwort des Mitgliederausschusses und nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages.

6 Nur für den Gebrauch des Mitgliederausschusses

Verlängerung der Mitgliedschaft? Ja Nein

Anmerkungen

Datum	Unterschrift für den Mitgliederausschuss
-------	--

7 Lastschrifteinzug

Hiermit ermächtige ich (Name/Chapter/Region)

die von mir zu entrichtende Gebühr mittels Lastschrift einzuziehen.

Name der Bank:

BLZ:

Kto.Nr.:

Kontoinhaber:

Ort, Datum, Unterschrift:

BNI ist ein internationales Dienstleistungsunternehmen im Marketingbereich der BNI Enterprises Inc., Upland, CA 91786 - 4377 USA. Lizenznehmer für Deutschland-Österreich ist die BNI GmbH & Co. KG, Erbergstraße 32-34/3/9, A-1030 Wien. Als unabhängiger Franchiseunternehmer ist **nur der regional zuständige BNI-Direktor der Vertragspartner** der antragstellenden Person (siehe Ziffer 1 auf Vorderseite); im Folgenden auch BNI genannt.

BNI bietet ein Marketingprogramm für Geschäftsempfehlungen an. Die Philosophie von BNI beruht auf der gegenseitigen Unterstützung und dem Engagement der Personen, die sich einer regionalen Unternehmergruppe (Chapter) anschließen. Wer gibt, gewinnt! Dementsprechend wird bei einer Mitgliedschaft **kein Erfolg geschuldet**. Gegenstand der Leistung ist vielmehr die Organisation und Durchführung der Unternehmer-Treffen in den einzelnen Chapters sowie das vorgenannte Marketingprogramm.

Die Zugehörigkeit zu BNI und die Mitgliedschaft in einem BNI-Chapter richten sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem BNI-Ehrenkodex sowie weiteren, schriftlich festgehaltenen Regeln und Richtlinien, die dem Mitglied ausgehändigt wurden (vgl. insbesondere die **Broschüre „Regeln und Informationen für Mitglieder“**). Die den Antrag stellende Person anerkennt diese Regeln als verbindliche Grundlagen der Mitgliedschaft.

BNI ist **kein Verein** iSd VereinsG, sodass dieses auch keine Anwendung für die Mitgliedschaft bei BNI findet. BNI ist ein **Netzwerk von und für Unternehmer(n)**! Die den Antrag auf Mitgliedschaft stellende Person bestätigt hiermit ausdrücklich, dass auch die **Mitgliedschaft bei BNI im Rahmen des jeweiligen Unternehmens** abgeschlossen wird und kein Gründungsgeschäft vorliegt. Die Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) finden daher KEINE Anwendung!

Die **Organisation jedes Chapters** von BNI erfolgt nach den einheitlichen Regeln von BNI, welche die den Antrag auf Aufnahme stellende Person bestätigt zu kennen. Diese Organisationsregelungen sind durch alle Mitglieder zu befolgen und aufgrund der in vielen Bereichen vorgesehenen Selbstverwaltung jedes Chapters auch aktiv umzusetzen und auf deren Einhaltung zu achten.

Das jeweilige Mitglied anerkennt die nachfolgenden Regelungen als für sich verbindlich:

1. Aus jeder Geschäftssparte bzw. **jeder Branche kann jeweils nur eine Person** Mitglied eines BNI-Chapters werden. Über Streitfragen entscheidet der **Mitgliederausschuss** abschließend.
2. Mitglieder können **nur einen Haupterwerbszweig** vertreten, nicht jedoch ein Nebenerwerbsgeschäft.
3. **Natürliche Personen** können zur gleichen Zeit **nur einem BNI-Chapter** angehören. **Juristische Personen** benennen jeweils eine natürliche Person als permanenten Vertreter für die Mitgliedschaft in einem bestimmten Chapter. Die Zustimmung des Mitgliederausschusses im Sinne des Punkt 5. dieser AGB bezieht sich auf die juristische Person und auf die von dieser als permanenten Vertreter benannte natürliche Person. Scheidet der permanente Vertreter aus dem Chapter aus, hat die juristische Person das Recht, einen anderen permanenten Vertreter zu nominieren. Es liegt jedoch im Ermessen des Mitgliederausschusses, ob der nominierte permanente Vertreter an dessen Stelle treten kann. Juristische Personen können in verschiedenen Chapters durch verschiedene natürliche Personen vertreten sein. Punkt 5. dieser AGB gilt hinsichtlich der Zustimmung des Mitgliederausschusses sinngemäß.
4. Bei Antragstellung sind eine **einmalige Aufnahmegebühr** und ein **jährlicher Betrag** für die Teilnahme am BNI-Marketingprogramm im Voraus zu bezahlen (siehe Ziffer 3 auf Vorderseite). **Juristische Personen** zahlen für die tatsächlich teilnehmenden Personen je Person gesondert.
5. Die **Aufnahme** in ein Chapter erfolgt erst nach der Bezahlung der Teilnahmebeiträge gemäß Ziffer 3 oben und nach der Annahme der Bewerbung durch den Mitgliederausschuss des Chapters. Hierdurch entstehen die Zugehörigkeit zu BNI und die Mitgliedschaft im BNI-Chapter. Der Vertrag kommt demnach erst nach Zustimmung des Mitgliederausschusses für das erste Vertragsjahr zustande. Der Vertrag beginnt rückwirkend mit dem Zeitpunkt/Datum der Bewerbung. Aus verwaltungstechnischen Gründen werden Bewerbungen vom 1. bis 15. eines Monats auf Monatsbeginn, spätere Bewerbungen auf den ersten des folgenden Monats bezogen. Stimmt der Mitgliederausschuss der Aufnahme nicht zu, werden bezahlte Beträge zurückerstattet.
6. Nach der Aufnahme in ein Chapter oder in eine Kerngruppe, die ein neues Chapter aufbaut, werden **keine Beträge zurückerstattet**, auch dann nicht, wenn die mit der Mitgliedschaft verbundenen geschäftlichen Erwartungen nicht erfüllt, die Treffen nicht oder nicht mit der vorgesehenen Häufigkeit oder Teilnehmerzahl abgehalten wurden oder das Mitglied – auch unverschuldet – nicht teilnehmen konnte oder aus dem Chapter ausgeschlossen wird. **Gutschriften** werden nur in ausdrücklich vorgesehenen Fällen (vgl. Pkt. 15.) gewährt. Selbst in jenen Fällen, in denen eine Gutschrift ausdrücklich vorgesehen ist, kann diese nicht in Geld abgelöst werden. Gutschriften gelten nur höchstpersönlich und sind nicht auf dritte Personen übertragbar. Die Einlösung einer Gutschrift setzt voraus, dass der Antragsteller im Einlösungszeitpunkt alle Voraussetzungen einer Mitgliedschaft bei BNI erfüllt und zur Einhaltung der jeweils gültigen Regeln bereit ist.
7. Das Mitglied verpflichtet sich, innerhalb von 60 Tagen nach der Aufnahme in das Chapter ein **Mitgliedernerfolgstraining** zu absolvieren.
8. Jedes Mitglied hat 3 Monate vor Ablauf der Mitgliedschaft zu erklären, ob es seine **Mitgliedschaft verlängern** will und gegebenenfalls einen schriftlichen Verlängerungsantrag an den Mitgliederausschuss zu stellen. Wenn der Mitgliederausschuss der Verlängerung zustimmt, ist der im Verlängerungszeitpunkt gültige Mitgliedsbeitrag längstens 4 Wochen vor Beginn der Verlängerungsperiode zu bezahlen. Die Zustimmung des Mitgliederausschusses oder deren Verweigerung muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar. Punkt 19. gilt analog.
9. Der jährliche Betrag für die Verlängerung der Teilnahme am BNI-Marketingprogramm ist 30 Tage vor Ablauf der bisherigen Mitgliedschaftsdauer zur Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung nicht vor dem ersten Meeting nach Ablauf der bisherigen Mitgliedschaftsdauer, ist ein Verspätungszuschlag von € 20 geschuldet. Die Treffen der BNI-Chapter finden **wöchentlich** statt und beginnen **pünktlich um 7.00 Uhr** morgens und enden um 8.30 Uhr. Die Mitglieder sind **verpflichtet, rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Ende des Treffens hieran teilzunehmen**.
10. Bei den wöchentlichen Treffen ist ein **Frühstücksgeld** zu bezahlen. Das Frühstücksgeld wird von hierzu durch das Führungsteam des jeweiligen Chapters bestimmten Personen eingehoben. Es dient primär der Abdeckung der Aufwendungen für Frühstück und Veranstaltungsort. BNI übernimmt für die für dieses Entgelt erbrachten Produkte und/oder Dienstleistungen oder den Veranstaltungsort selbst keinerlei Zusagen, Haftungen oder Gewähr. Ebenso stellt BNI keinen Veranstaltungsort zur Verfügung.
11. Mitglieder dürfen während eines Zeitraums von sechs Monaten bei **höchstens drei Treffen** fehlen. Wenn ein Mitglied nicht anwesend sein kann, kann es einen Vertreter bestimmen. Dieser darf allerdings kein anderes Mitglied des gleichen Chapters sein. In diesem Fall wird das Mitglied nicht als abwesend gezählt. Ansonsten ist ein Mitglied von der Anwesenheitspflicht nur bei langfristiger Krankheit, Operation, Kuraufenthalt und gleichwertigen Umständen ausgenommen. Das Mitglied kann aus diesen Gründen bis zu acht Wochen fernbleiben, wenn es dies dem Chapter vorher anzeigt, die Gebühren für diesen Zeitraum gezahlt und versucht hat, für die Dauer der Abwesenheit eine Ersatzperson zu stellen. Die Mitgliedschaft wird hierdurch nicht unterbrochen. Auf die diesbezüglichen Detailregelungen in den „Regeln und Informationen für Mitglieder“ wird hingewiesen.
12. Die Mitglieder sind angehalten, **Geschäftsempfehlungen und Besucher** zu den Treffen mitzubringen. Jedes Mitglied hat sich nach besten Kräften und Möglichkeiten aktiv hierum zu bemühen. Die hierzu berufenen Personen des Führungsteams jedes Chapters können eine Mindestanzahl an Geschäftsempfehlungen oder Besuchern festlegen, die Voraussetzung für die Fortsetzung oder Verlängerung der Mitgliedschaft ist. **Besucher** sind ein wichtiger Beitrag jedes Mitglieds zu den wöchentlichen Treffen. Besucher dürfen an Treffen bis zu zweimal teilnehmen.

13. Wenn die Berufssparte eines Besuchers in **Konflikt mit der Berufssparte** eines Mitglieds steht, ist es Sache des Mitglieds, den Mitgliederausschuss hierauf hinzuweisen, bevor der Besucher als Mitglied aufgenommen wird.
14. Wenn ein Mitglied die **Berufs- oder Geschäftssparte wechseln** möchte, muss eine neue Bewerbung für mindestens 12 Monate gestellt und die Zustimmung des Mitgliederausschusses für den Wechsel eingeholt werden.
15. Tritt ein Mitglied infolge Orts- oder Branchenwechsels aus einem Chapter aus, so erhält es bei einer noch verbleibenden Mitgliedschaftszeit von mindestens einem Monat eine entsprechende anteilige Gutschrift. **Die Gutschrift verjährt nach zwei Jahren**. Sie kann bei Aufnahme in ein BNI-Chapter weltweit eingelöst werden.
16. Falls ein Mitglied den **Wohnort oder die Branche wechselt**, kann es – mit vorheriger Zustimmung des zuständigen BNI-Direktors – das Chapter wechseln. In diesem Fall hat das Mitglied beim neuen Chapter eine neue Bewerbung für mindestens 12 Monate zu stellen (siehe Ziffer 5 oben). Verfügt das Mitglied über eine Gutschrift gemäß Ziffer 15 oben, wird der gutgeschriebene Betrag auf die Teilnahmegebühr angerechnet. Lautet die Gutschrift über mehr als sechs Monate, so kann sich die Bewerbung auf diese Dauer beschränken. Das Mitglied hat das Mitgliedererfolgstraining erneut zu absolvieren.
17. Werden **Beschwerden** über ein Mitglied vorgebracht, überprüft der Mitgliederausschuss diese im Rahmen seiner Möglichkeiten und trifft geeignete Maßnahmen. Dem zuständigen BNI-Direktor ist das Recht vorbehalten, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zu beenden.
18. Missachtet oder verletzt ein Mitglied die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den BNI-Ehrenkodex, die BNI-Regeln und Richtlinien, absolviert es das Mitgliedernerfolgstraining (Ziffer 7 oben) nicht, erfüllt es die minimalen Ziele des Chapters in Bezug auf die Anzahl weitergegebener Empfehlungen oder mitgebrachter Besucher nicht oder gibt sein (Geschäfts-)Verhalten Anlass zu berechtigten Beschwerden, so kann es aus dem BNI-Chapter ohne Ersatz von Mitgliedsbeiträgen **ausgeschlossen** werden. Der Mitgliederausschuss kann zuvor eine Probezeit gewähren. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Mitgliederausschuss. Ziffer 6 oben ist anwendbar.
19. Der zuständige **BNI-Direktor** ist befugt, anstelle des Mitgliederausschusses zu entscheiden oder dessen Entscheidungen zu ändern. Dem BNI-Direktor sind alle wesentlichen Informationen zeitnah zu erteilen und kommt diesem ein unanfechtbares Entscheidungs- und Weisungsrecht im Rahmen und in Erfüllung der Regeln von BNI zu.
20. BNI kann in jeder Stadt oder Gemeinde ein oder **mehrere Chapter** errichten. Es wird keinem Mitglied oder Chapter ein diesbezüglicher Gebiets- oder Konkurrenzschutz zugesagt.
21. Das Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied in anderen Organisationen sein, die ebenfalls nur eine Person je Branche zulassen und deren Hauptzweck die Weitergabe von Empfehlungen ist.
22. Die antragstellende Person willigt ein, dass die im Antrag enthaltenen oder im Verlaufe der Zugehörigkeit zu BNI dem Chapter oder der BNI-Direktion bekannt gegebenen **Daten** durch BNI nur für interne Zwecke verarbeitet, genutzt und bereitgehalten werden. Die Daten können BNI-Mitgliedern zugänglich gemacht werden. BNI gewährleistet, dass ohne ausdrückliche Zustimmung des Mitglieds keine Daten an Dritte weitergegeben werden.
23. Dem Mitglied zugängliche **Daten von anderen Mitgliedern** dienen ihm für die Weitergabe von Empfehlungen. Das Mitglied verpflichtet sich, die Daten nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis der betreffenden Mitglieder zu Werbezwecken zu nutzen (z. B. für Werbeverband, Newsletter per E-Mail usw.). Es ist dem Mitglied nicht gestattet, Mitgliederverzeichnisse in gedruckter oder elektronischer Form an Besucher oder Dritte weiterzugeben. Die Weitergabe von Angaben über Mitglieder im Rahmen einer Empfehlung fällt nicht unter diese Bestimmung. Das Mitglied willigt weiterhin ein, dass seine im Antrag genannten oder während der Vertragslaufzeit an den Vertragspartner übermittelten Daten, für interne Zwecke auch zugunsten der oben genannten Lizenznehmerin für interne Zwecke verarbeitet, genutzt und bereitgehalten werden. Eine Bekanntgabe an Dritte findet nicht statt.
24. **BNI (bzw. als Vertragspartner der regional zuständigen BNI-Direktor) haftet nicht für seine Mitglieder**. Sie sind weder Erfüllungs- noch Besorgungsgeldheifen von BNI.
25. Jede **Haftung von BNI** ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Haftung für **entgangenen Gewinn** ist jedenfalls ausgeschlossen.
26. BNI behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, BNI-Regeln und Richtlinien, insbesondere hinsichtlich der Anpassung der Mitgliedsbeiträge, dem Aufnahme und Ausschlussverfahren und den Pflichten der Mitglieder zu ändern. Die **Änderungen** sind mit dem Zugang in geeigneter Form bekanntgegeben worden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn diesen nicht binnen 1 Monat schriftlich widersprochen wird.
27. Jedes Mitglied hat BNI stets eine gültige **Zustelladresse**, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Zustellungen können wirksam an die jeweils zuletzt bekanntgegebene Adresse oder auch E-Mail-Adresse erfolgen. Der Schriftlichkeit wird grundsätzlich durch ein **E-Mail** genügt, wobei der Empfänger die Zusendung eines Originals verlangen kann.
28. Dem Mitglied werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BNI **keine Nutzungsrechte an Unternehmenskennzeichen oder Marken** eingeräumt. Gleiches gilt für Urheberrechte an jedweden Werken, insbesondere Werken der Literatur (Schriftwerke).
29. Das Mitglied wird Zugang zu den besonderen Merkmalen des Marketingkonzeptes von BNI erhalten, welche das **Know-how von BNI** darstellen. Das Mitglied verpflichtet sich, auch für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft, die das **Marketingkonzept von BNI bildenden wesentlichen Bestandteile** weder in gleicher noch ähnlicher Weise für eigene oder fremde wirtschaftliche Zwecke zu verwenden, insbesondere keine nach den im Wesentlichen gleichen Grundsätzen aufgebaute Empfehlungsmarketingorganisation ohne Zustimmung von BNI aufzubauen, auch wenn diese Bestandteile für sich alleine oder in ihrer Gesamtheit keinen gesetzlichen Schutz nach den einschlägigen Wettbewerbs- oder Immaterialgüterschutzgesetzen genießen. Es wird sohin ausdrücklich als **unlautere Wettbewerbsmaßnahme** ohne weitere Voraussetzungen vereinbart, wenn das BNI-Mitglied ohne schriftliche Zustimmung von BNI die das **Marketingkonzept von BNI bildenden wesentlichen Bestandteile** in gleicher noch ähnlicher Weise für eigene oder fremde wirtschaftliche Zwecke zu verwenden versucht, insbesondere eine nach den im wesentlichen gleichen Grundsätzen aufgebaute Empfehlungsmarketingorganisation ohne Zustimmung von BNI aufzubauen versucht.
30. Es gilt **ausschließlich österreichisches Recht** unter Ausschluss von dessen Verweisungsnormen auf ausländisches Recht, UN-Kaufrecht und/oder dem IPRG.
31. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie generell allen Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei BNI wird die **ausschließliche Zuständigkeit des für Wien in Handelssachen zuständigen Gerichtes** vereinbart.
32. Mit der Unterzeichnung der Bewerbung anerkennt die antragstellende Person die vorstehenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich** und verpflichtet sich, den **Ehrenkodex** und die **BNI-Regeln** einzuhalten und die Pflichten zu erfüllen.